

03.08.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/175

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Verzicht auf die Erhebung der Gebühren für Anzeigen nach § 2 NGastG und damit einhergehende gaststättenrechtliche Sondernutzungen

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	22.08.2022 -							
Verwaltungsausschuss	29.08.2022 -							
Rat	01.09.2022 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt, weiterhin auch im Kalenderjahr 2022 auf die Gebühren für die Anzeigen nach § 2 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes („Schankerlaubnis“) und die Gebühren für die damit einhergehenden gaststättenrechtlichen Sondernutzungen zu verzichten.

Anlass und Ziele

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 für den Antrag im Hinblick darauf „die Schankerlaubnis- und Sondernutzungsgebühren für die Gaststätten und Vereine erneut auszusetzen“ - Außenbewirtschaftung unbürokratisch genehmigen - auf Befassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR

Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	10.000 EUR

Begründung

Die Gastronomie leidet immer noch unter den Maßnahmen, die aus der Coronapandemie erwachsen sind. Die Beschränkungen haben zu erheblichen Einkommenseinbußen geführt, die jetzt in der Folge kompensiert werden müssen. Deshalb soll mit dem Gebührenverzicht ein Beitrag zur Entlastung heimischer Gewerbebetriebe und Vereine geleistet werden. Der Erhalt und die Unterstützung der Gaststättenbetriebe und Vereine ist von zentraler Bedeutung für die Lebensqualität in unserer Stadt und dem Tourismus in der Erholungsregion Steinhuder Meer.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.

Dieses Ziel umfasst insbesondere die Leitsätze „Wir sind Partner der Wirtschaft“ und „Wir stellen uns dem Wettbewerb und stärken den mittelständisch geprägten Wirtschaftsstandort Neustadt“. Vor diesem Hintergrund leistet die Stadt Neustadt a. Rbge. durch einen befristeten zielgerichteten Gebührenverzicht einen Beitrag zur Stärkung der heimischen Wirtschaft, mit perspektivisch positiven Effekten letztlich auch für den städtischen Haushalt.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung werden für 2022 keine Gebühren für sogenannte Schankerlaubnisse und die damit einhergehende Sondernutzung (Außenbewirtschaftung) erhoben.

Fachbereich 2 - Bürgerdienste